

Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Hard

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat mit Beschluss vom 25. September 2009, letztmalig abgeändert mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 16. Oktober 2014, auf Grund der §§ 14 Abs. 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F., und dem Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

1. Abschnitt KANALISATIONSBEITRÄGE

§ 1 ALLGEMEINES

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden von der Gemeinde Hard folgende Kanalisationsbeiträge erhoben:
 - a. Anschlussbeitrag
 - b. Ergänzungsbeitrag
2. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
3. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.
4. Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Änderungen werden rückwirkend bei der darauffolgenden Beitragsvorschreibung berücksichtigt.

§ 2 BEITRAGSAUSMASS und BEITRAGSSATZ

1. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
2. Der Beitragssatz beträgt 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3,00 m entspricht und wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
3. Die Herstellungskosten pro Laufmeter werden jährlich mit Indexstand März des laufenden Jahres per 01. Jänner des nächsten Jahres entsprechend dem österr. Baukostenindex für den Wohnhaus- u. Siedlungsbau (Gesamtkosten) angepasst.

§ 3 ABGABENSCHULDNER FÜR KANALISATIONSBEITRÄGE

1. Abgabenschuldner ist der Anschlussnehmer.

2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.
3. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
4. Der Beitragsanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides, frühestens jedoch mit dem im Anschlussbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 4 BEWERTUNGSEINHEIT für KANALANSCHLUSS- und ERGÄNZUNGSBEITRAG

1. Die Geschossfläche (in der Folge als **GFL** bezeichnet) eines Gebäudes ist die Summe der Fläche der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden.
2. Die Bewertungseinheit für den Kanalanschluss- und Ergänzungsbeitrag beträgt lt. Kanalisationsgesetz:
 - a) 27 v.H. von der GFL von Gebäuden oder von der Grundfläche sonstiger Bauwerke und Anlagen
 - b) 20 v.H. der bebauten Fläche
 - c) 10 v.H. der angeschlossenen befestigten Flächen
3. Geschossflächen von Stallgebäuden und Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.
4. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
5. Geschossflächen von Loggia und Balkon- bzw. Terrassenverglasungen (auch mit Schiebefenstern verglast) sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.
6. Die Mindestfläche für die Ermittlung der Teileinheit Abs. 2 , lit. a) beträgt 100 m² (lt. Kanalisationsgesetz darf die Mindestfläche nicht größer als 130 m² sein).
7. Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m² GFL weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² GFL beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 2, lit. a) um ein Viertel (1/4), wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel (3/8), und wenn sie weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte (1/2) zu verringern.
8. Für die Berechnung im Sinne des § 14 Abs 6 Kanalisationsgesetz und § 4 Abs 7 Kanalgebührenordnung wird der durchschnittliche Wasserverbrauch pro m² Bruttogeschossfläche und Monat mit 41 Liter festgesetzt (= 492 Liter pro m² GGF und Jahr)

Auf Grund des § 14 Abs 6 Kanalisationsgesetz ist die Bewertungseinheit entsprechend § 4 Abs 2a Kanalgebührenordnung (27 v.H.) bei nachstehend angeführten unter dem Durchschnitt liegenden Schmutzwassermengen pro m² GFL wie folgt zu reduzieren:

Wenn der tatsächlich verrechnete Wasserverbrauch gegenüber dem durchschnittlichen Wasserverbrauch weniger als 60 v.H. (= 24,60 Liter/m²/Monat) beträgt – Teileinheit ist 20,25% statt 27%

weniger als 40 v.H. (= 16,40 Liter/m²/Monat) beträgt – Teileinheit ist 16,88% statt 27%
weniger als 20 v.H. (= 8,20 Liter/m²/Monat) beträgt – Teileinheit ist 13,50% statt 27%

9. Zur Korrektur der Bewertungseinheit entsprechend Abs 6 und 7 ist ein Wasserbezugszeitraum von mind. 3 Jahren notwendig und wird auf Grund der tatsächlichen Wasserverbrauchsmenge gegenüber der durchschnittlichen Wasserverbrauchsmenge ermittelt.
10. Bei Ferienwohnungen (§ 16 Raumplanungsgesetz) erhöht sich die Bewertungseinheit gem. Abs. 2 um 50 v.H.

§ 5 ERGÄNZUNGSBEITRAG

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Kanalanschlussbeitrages wesentlich ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Kanalanschlussbeitrag eingehoben.
2. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit ist gegeben, wenn die Erweiterung im Sinne des § 14 Abs 2 Kanalisationsgesetz mehr als 12 m² beträgt.
3. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
4. Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 6 WIEDERAUFBAU VON ABGEBROCHENEN GEBÄUDEN

1. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind die geleisteten Kanalisationsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
2. Die Berechnung erfolgt analog zu § 5 dieser Verordnung.
3. Sind die früher bezahlten Kanalisationsbeiträge größer als die für das neue Bauwerk ermittelte Kanalisationsbeiträge, so erfolgt KEINE Rückvergütung des Differenzbetrages.

§ 7 VERGÜTUNG FÜR AUFZULASSENDE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

In Anbetracht der Nichtaufnahme des im Kanalisationsgesetz vorgesehenen Erschließungsbeitrages in diese Kanalgebührenordnung wird für aufgelassene- oder aufzulassende eigene Abwasseranlagen KEINE Vergütung gewährt.

2. Abschnitt KANALGEBÜHREN

§ 8 ALLGEMEINES

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden von der Gemeinde, entsprechend den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes, folgende Kanalgebühren erhoben:

- a. Kanalgrundgebühr (Kanalbereitstellungsgebühr, Zählermiete)
 - b. Kanalbenützungsgebühr
2. Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an einen Sammelkanal der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine monatliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
 3. Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Mengenzähler (zur Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr) wird eine monatliche Zählermiete erhoben, soweit die Mengenzähler nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden.
 4. Die Kanalgrundgebühr setzt sich aus der Kanalbereitstellungsgebühr und der Zählermiete zusammen.
 5. Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
 6. Für Objekte mit einer bestehenden Eigenwasseranlage und für Objekte ohne Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage aber mit einem Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Hard wird die Kanalbereitstellungsgebühr verrechnet.

§ 9 BEMESSUNG DER KANALBEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Die Kanalbereitstellungsgebühr wird abgestuft nach der Anzahl Wohnungen in den jeweiligen Bauwerken bemessen.

§ 10 GEBÜHRENSÄTZE FÜR KANALGRUNDGEBÜHR

1. Die Gebührensätze werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die Kanalgrundgebühr ist entsprechend dem Ergebnis der letzten Bemessungsermittlung zu entrichten und wird zusammen mit der Kanalbenützungsgebühr verrechnet.

§ 11 GEBÜHRENSCHULDNER FÜR DIE KANALGRUNDGEBÜHR

1. Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.
3. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
4. Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Kanalgrundgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.
5. Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

6. Der Abgabensanspruch für die Kanalbereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des Bauwerkes an einen Sammelkanal. Der Beitragsanspruch für die Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Mengenzählers. Die Kanalgrundgebühr wird als eine Gesamtgebühr zusammen mit der Kanalbenützungsg Gebühr vorgeschrieben.

§ 12 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR - BEMESSUNG

1. Der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.
2. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen..
3. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich – vorbehaltlich des Absatzes 6 – nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde Hard geschätzt
4. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, wird zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühr bei Wohnungen ein monatlicher Wasserverbrauch von pauschal 4 m³ pro Person angenommen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
Für Ferienwohnungen im linksrheinischen Gemeindegebiet „In der Schanz“ wird zur Ermittlung der Kanalbenützungsg Gebühr ein jährlicher Wasserverbrauch von pauschal 35 m³ pro Bett angenommen, jedoch gesamt nicht mehr als 175 m³ (fünf Betten).
5. Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Mengenzähler ermittelt oder, wenn kein eigener Mengenzähler vorhanden ist, erfolgt die Gebührenbemessung entsprechend Abs. 4.
6. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
7. Unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit einem Viertel (1/4) der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr zu berücksichtigen.
8. Eine Reduzierung der verbrauchten Wasserbezugsmenge für Poolfüllungen und Gartenbewässerungen, welche nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen, wird nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen gewährt und muss mindestens 10 v.H. des Gesamtjahreswasserverbrauches, jedoch mind. 20 m³, betragen. Voraussetzung für eine Reduzierung der Wasserbezugsmenge ist der Einbau eines eigenen geeichten Wassermengenzählers (zusätzl. zum Hauptwasserzähler) für Poolfüllung und/oder Gartenbewässerung.
9. Eine Reduzierung der verbrauchten Wasserbezugsmenge für nachweisliche Defekte in der Hausinstallation (zB. bei Sicherheitsventil b. Boiler), welche nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen, wird nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen gewährt und muss mindestens 10 v.H. des Gesamtjahreswasserverbrauches betragen. Erhöhte Wasserbezugs mengen infolge defekter Spülungseinrichtungen bei WC-Anlagen werden bis max. 30 m³ berücksichtigt. Voraussetzung für eine Reduzierung der Wasserbezugsmenge ist eine schriftliche Reparaturbestätigung mit Angabe und Bestätigung der Schadensursache von einer befugten Installateurfirma.

10. Bei Bauwerken ohne Mengenzähler können die Kanalbenutzungsgebühr, entsprechend dem Kanalisationsgesetz unter Annahme eines ortsüblichen Durchschnittsverbrauchs und unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches der letzten Jahre, pauschaliert werden.
11. Übersteigt die Wasserverbrauchsmenge die beim Grundtarif festgelegte m³-Anzahl, so wird nur die jeweils übersteigende Menge mit dem jeweiligen Tarif der nächsten Rabattstufe multipliziert.
12. Von der gesetzlichen Ermächtigung nach § 20 Abs. 2 Kanalisationsgesetz, neben Schmutzwässern auch Niederschlagswässer, die von angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zur Gebührenberechnung heranzuziehen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 13 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR - SCHMUTZBEIWERT

1. Werden andere als häusliche Abwässer der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge, soweit sie nicht als geringfügig außer Betracht bleibt, mit einem, von der Vorarlberger Landesregierung durch Verordnung festgesetzten, Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 14 GEBÜHRENSATZ DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Der Gebührensatz je Kubikmeter (m³) Abwasser wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 15 GEBÜHRENSCHULDNER FÜR KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum
3. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
4. Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.
5. Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

§ 16 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR - ABRECHNUNG, VORAUSZAHLUNG

1. Die Wasserbezugsmenge (Wasserverbrauch) wird, sofern nicht die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Mengenzählers ermittelt.
2. Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraums weg, so kann die Kanalbenützungsgebühr sofort festgesetzt werden.
3. Auf die Kanalbenützungsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Kanalbenützungsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesungszeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Kanalbenützungsgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird zweimonatlich vorgeschrieben. Bei Schätzung des Wasserverbrauchs und Pauschalierung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt die Vorschreibung einmal im Jahr.
4. Die gemäß Abs. 3 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschild eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

3. Abschnitt SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 17 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Kanalanschlussbeitrag für ein noch nicht verbautes Grundstück entrichtet worden, so ist ein allfälliger Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 zu ermitteln.

§ 18 ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

§ 19 STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu Anzeige gebracht.

§ 20 AUSKUNFTSPFLICHT

1. Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

2. Der Abgabepflichtige hat den Organen der Marktgemeinde Hard alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Abwassergebühren erforderlich sind.
3. Die Organe der Marktgemeinde Hard dürfen an Ort und Stelle - auch ohne Terminvereinbarung - alle zur Bemessung der Abwassergebühren erforderlichen Erhebungen durchführen.
4. Können die, für die Bemessung der Abwassergebühren erforderlichen, Unterlagen nicht oder nur unzureichend erhoben werden, so kann die Marktgemeinde Hard die Abwassergebühren auf Grund einer Schätzung durch die Organe des Wasserwerkes Hard festsetzen. Bei der Schätzung sind alle zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten, und für die Bemessung der Gebühren maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

§ 21 HAFTUNG

1. Der Anschlussverpflichtete ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalgebührenverordnung verantwortlich.
2. Gegen die Marktgemeinde Hard kann bei unverschuldeter Betriebsstörung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage weder Schadensersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

§ 22 INKRAFTTRETEN - AUSSERKRAFTTRETEN

Diese Verordnung wird nach § 32 Gemeindegesetz kundgemacht und tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten Abschnitt 2 (Kanalisationsbeiträge) und Abschnitt 3 (Kanalbenutzungsgebühren) der Kanalordnung vom 29.06.1989 außer Kraft. Abschnitt 2 (Kanalisationsbeiträge) wird auf Beitragsansprüche, die vor dem 01.01.2007 entstehen, weiter angewendet.

Hard, am 16. Oktober 2014

Der Bürgermeister
Harald Köhlmeier

IN DER FASSUNG VOM 16.10.2014
IN KRAFT TRETEN MIT 25.10.2014